Gemeinde
Mühlhausen-
Ehingen

Satzung
vom 15. September 2025

zur Änderung der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser - Wasserversorgungssatzung - vom 05.11.2007.

Aufgrund der §§ 4 und 11 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und §§ 2, 8 Abs. 2, 13, 20 und 42 des Kommunalabgabengesetzes für Baden-Württemberg (KAG) hat der Gemeinderat am 15.09.2025 folgende Satzungsänderung beschlossen:

§ 1

Die Wasserversorgungssatzung vom 05.11.2007 wird in § 43 Abs. 1 und 2 geändert. Diese erhalten folgenden Wortlaut:

§ 43 Abs. 1: Verbrauchsgebühren	**Die Verbrauchsgebühr wird nach der gemessenen Wassermenge (§ 44) berechnet. Die Verbrauchsgebühr beträgt pro Kubikmeter**	**2,60 €**
§ 43 Abs. 2: Pauschaltarif	**Wird ein Bauwasserzähler oder ein sonstiger beweglicher Wasserzähler verwendet, beträgt die Verbrauchsgebühr pro Kubikmeter**	**2,60 €**

§ 2

Diese Satzung tritt am 01.01.2026 in Kraft. Zum gleichen Zeitpunkt treten § 43 Abs. 1 und 2 der Wasserversorgungssatzung gemäß Änderungssatzung vom 14.11.2022 außer Kraft.

Hinweis:
Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) oder von aufgrund der GemO erlassener Verfahrensvorschriften beim Zustandekommen dieser Satzung wird nach § 4 Abs. 4 GemO unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich oder elektronisch innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung dieser Satzung gegenüber der Gemeinde geltend gemacht worden ist; der Sachverhalt, der die Verletzung begründen soll, ist zu bezeichnen. Dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind.

Ausgefertigt:

Mühlhausen-Ehingen, 16. September 2025

Patrick Stärk, Bürgermeister

GEMEINDE MÜHLHAUSEN-EHINGEN 5 LANDKREIS KONSTANZ

signiert von: Bader, Diana Maria
am: 25.09.2025
mit: digiSeal® by secrypt